



Hospital zum Heiligen Geist

Hospitalverwaltung

Biberach, 08.09.2022

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2022/185

| Beratungsfolge |            |            | Abstimmung       |    |      |      |
|----------------|------------|------------|------------------|----|------|------|
| Gremium        |            | Datum      |                  | Ja | Nein | Enth |
| Hospitalrat    | öffentlich | 06.10.2022 | Beschlussfassung |    |      |      |

### Kindergartenbericht der Stadt Biberach; Umsetzung der Beschlüsse in der Trägerschaft des Hospitals

#### I. Beschlussantrag

1. Der Erhöhung der freiwilligen übertariflichen Zulage für die Gruppenleitungen von monatlich 120 € auf monatlich 130 € ab 01.09.2022 wird zugestimmt. Die Anpassung der Höhe der Funktionszulage soll zukünftig analog dem Beschluss des Gemeinderats Biberach für den Hospital umgesetzt werden.
2. Der unbefristeten Weiterbeschäftigung von geeigneten Auszubildenden (AP's und PiA's) mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 wird, unabhängig von freien Stellen, in unseren Einrichtungen zugestimmt.
3. Die Einrichtungsleitungen und die stellvertretenden Einrichtungsleitungen von Kindertageseinrichtungen werden in Abweichung von den tariflichen Regelungen nach der Zahl der aufgenommenen Kinder in den Kindertageseinrichtungen im Zeitraum von Oktober bis Dezember des Vorjahres eingruppiert. Dabei werden U3-Kinder und Kinder mit bewilligter Eingliederungshilfe nach § 2 SGB IX mit dem Faktor 2 faktorisiert. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Fachberatung bei Fällen nach § 2 SGB IX einem höheren Faktor zustimmen. Die Neuregelung findet ab 01.01.2022 Anwendung.

#### II. Begründung

1. Seit 01.05.2014 erhalten die Gruppenleitungen in Vollzeit eine Zulage i.H.v. 100 € monatlich, Teilzeitkräfte erhalten diese Zulage anteilig ihres Beschäftigungsumfangs. Dies hat der Gemeinderat für die Erzieher und Erzieherinnen der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen (Dr. Nr. 203/2013). Der Hospitalrat hat dies ebenfalls für die Mitarbeitenden der hospitalischen Kinderkrippen beschlossen (Dr. 138/2014).

...

Die Zulage wurde ab 01.09.2020 auf 120 € monatlich erhöht (Dr. 2020/163).

Die Funktionszulage nimmt nicht an tariflichen Erhöhungen teil. Um hier keine Konkurrenzsituation zwischen den Einrichtungen entstehen zu lassen, soll eine Erhöhung in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt wie bei der Stadt Biberach gewählt werden. Anpassungen der Funktionszulage für die Gruppenleitungen sollen zukünftig gem. dem Beschluss des Gemeinderats Biberach analog für die hospitalischen Kinderkrippen umgesetzt werden. Ein separater Beschluss des Hospitalrats ist somit zukünftig nicht nötig.

Die Erhöhung um 10 €/monatlich bei insgesamt 13 Gruppenleitungen (Planstellen) bedeuten Mehrausgaben i.H.v. ca. 1.560 €/Jahr.

2. Geeignete Anerkennungspraktikantinnen werden bisher nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Erzieherin oder Kinderpflegerin für 12 Monate übernommen, unabhängig von freien Stellen nach Abschluss der Ausbildung (Rücksprache HOV, 28.11.2016). Dies war ein wirkungsvolles Instrument, um Anerkennungspraktikantinnen zu gewinnen und nach Abschluss ihrer Ausbildung an uns zu binden.

Mittlerweile ist das befristete Beschäftigungsangebot in Zeiten von Fachkräftemangel nicht mehr zeitgemäß. Auch hier sollte keine Konkurrenzsituation zwischen den städtischen und hospitalischen Einrichtungen entstehen und grundsätzlich geeignete Auszubildende mit einer Abschlussnote/Beurteilung von mindestens 3,0 unabhängig von freien Stellen nach Abschluss der Ausbildung unbefristet übernommen werden.

3. Die Einrichtungsleitungen und stellvertretenden Einrichtungsleitungen von Kindertageseinrichtungen werden nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung im Zeitraum von Oktober bis Dezember des vorangegangenen Jahres durchschnittlich betreuten Kinder eingruppiert. Die Zahl der verfügbaren Plätze, die Betriebsform, die Anzahl der MitarbeiterInnen, das Alter der betreuten Kinder und die Anzahl der integrativ betreuten Kinder wird dabei nicht berücksichtigt. Diese tarifliche Regelung führt dazu, dass Einrichtungsleitungen mit dem „kleinsten“ Betreuungsangebot und Aufnahme von überwiegend „Ü3“-Kindern im Verhältnis zu anderen Einrichtungsleitungen -insbesondere Kinderkrippen- höher einzugruppiert sind. Die Einrichtungsleitung einer Einrichtung mit „nur“ Regelgruppen, 30 Std. Öffnungszeit, keiner Altersmischung und keinem integrativ zu betreuenden Kind kann eine höhere Kinderzahl als eine Einrichtung mit Ganztagesangebot, Altersmischung und integrativ zu betreuenden Kindern erreichen. Noch gravierender stellt sich die Diskrepanz für reine Kinderkrippen mit einem Betreuungsangebot ausschließlich für U3-Kindern dar. Gleichzeitig sind die Arbeitszeiten in einer RG-Gruppe z. Bsp. durch kürzere Öffnungszeiten für Bewerber und Bewerberinnen deutlich attraktiver als in einer Ganztageseinrichtung mit Schichtbetrieb, Altersmischung und integrativ zu betreuenden Kindern. Hinzu kommt, dass die päd. Anforderungen an den Betrieb mit U3-Kindern und integrativ zu betreuenden Kindern nochmals höher sind.

Die Tarifvertragsparteien haben in der Protokollerklärung Nr. 9 zur Entgeltordnung Sozial- und Erziehungsdienst im Jahr 2015 vereinbart, wie die Durchschnittsbelegung zu ermitteln ist. Lt. Niederschrift über die Tarifverhandlungen zum SuE prüfen die Tarifvertragsparteien nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen ob eine Faktorisierung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX möglich

ist.

Nachdem eine tarifliche Regelung bisher nicht erfolgt ist und um die Arbeit der Einrichtungsleitungen angemessen und vergleichbar zu honorieren, hat der Gemeinderat im Vorgriff auf eine tarifliche Neuregelung beschlossen, die Einrichtungsleitungen außertariflich nach der Zahl der aufgenommenen Kinder einzugruppieren und dabei die U3-Kinder mit dem Faktor 2 zu faktorisieren. Kinder mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 2 SGB IX werden ebenfalls mit dem Faktor 2 faktorisiert. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Fachberatung bei Fällen nach § 2 SGB IX einem höheren Faktor zustimmen. Damit haben die Einrichtungsleitungen aus der Aufnahme von U3-Kindern und integrativ zu betreuenden Kindern keinen finanziellen Nachteil, zumal die Stadt Biberach für U3-Kinder bei den FAG-Zuweisungen bei gleichem Betreuungsbaustein deutlich höhere Landeszuweisungen erhält als für Ü3-Kinder. Gleichzeitig wird in dieser Maßnahme eine Honorierung der bisherigen Arbeit der Einrichtungsleitungen und ihrer Stellvertretungen gesehen sowie für die Zukunft einen stärkeren Anreiz, sich auf Leitungspositionen in Kindertageseinrichtungen zu bewerben, da hier die Personalgewinnung auf Grund der Bewerberlage sehr schwierig ist. Die Regelung soll erstmals für die Eingruppierung ab dem 01.01.2022 Anwendung finden und wird nach einer tarifvertraglichen Neuregelung überprüft.

Die Kinderkrippen des Hospitals haben immer schon ein vergleichsweise großes Betreuungsangebot für ausschließlich U3-Kinder mit einer für alle Gruppen durchgängigen Ganztagesverpflegung. In einer Kinderkrippe ist die Höchstgruppenstärke auf zehn Kinder begrenzt. Das bedeutet ein großer Personalkörper bei im Vergleich zu Kindergärten geringeren Kinderzahlen und somit eine geringere Eingruppierung der Einrichtungsleitungen und deren Stellvertretungen. Deshalb ist es für gut ausgebildete Fachkräfte wenig attraktiv, die Leitung einer Kinderkrippe anzustreben. Insbesondere für die stellvertretenden Einrichtungsleitungen ist es im Vergleich zu den Gruppenleitungen mit ihrer übertariflichen Zulage noch weniger lukrativ, sich dieser Verantwortung in einer Kinderkrippe zu stellen.

Die Eingruppierung von Einrichtungsleitungen in Kindertagesstätten ist wie folgt festgelegt:

|                                           |      |
|-------------------------------------------|------|
| unter 40 durchschnittlich belegter Plätze | S 9  |
| ab 40 durchschnittlich belegter Plätze    | S 13 |
| ab 70 durchschnittlich belegter Plätze    | S 15 |
| ab 100 durchschnittlich belegter Plätze   | S 16 |
| ab 130 durchschnittlich belegter Plätze   | S 17 |

Die Eingruppierung von ständigen stellvertretenden Einrichtungsleitungen in Kindertagesstätten ist wie folgt festgelegt:

|                                           |      |
|-------------------------------------------|------|
| unter 40 durchschnittlich belegter Plätze | ---- |
| ab 40 durchschnittlich belegter Plätze    | S 9  |
| ab 70 durchschnittlich belegter Plätze    | S 13 |
| ab 100 Durchschnittlich belegter Plätze   | S 15 |
| ab 130 durchschnittlich belegter Plätze   | S 16 |

Für die Kinderkrippen Mühlweg (70 Plätze) und Talfeld (60 Plätze) bedeutet die Faktorisierung mit dem Faktor 2 der U3-Kinder und bei einer angenommenen Auslastung von 85% im Zeitraum von Oktober bis Dezember für die Einrichtungsleitungen eine Eingruppierung nach S 16 (bisher S 15 im Mühlweg und S 13 im Talfeld) und der stellv. Einrichtungsleitungen nach S 15 (bisher S 13 im Mühlweg und S 9 im Talfeld).

Die Regelung für die Eingruppierung soll analog dem Beschluss des Gemeinderats Biberach ab dem 01.01.2022 umgesetzt werden und wird nach einer tarifvertraglichen Neuregelung überprüft.

4. Die **Schließtage** in den Biberacher Kindertageseinrichtungen wurden ab dem Kindergartenjahr 2013/14 für die Regel- und VÖ-Gruppen auf 26 Schließtage und die GT-Gruppen der Kindertagesstätte sowie vergleichbare Angebote und die Krippenangebote der freien Träger auf 21 Schließtage festgelegt (DS 88/2013 und DS 88/2013-1). Die hospitälischen Kinderkrippen haben seither über alle Angebotsformen hinweg 21 Schließtage.

Auf dieser Grundlage basieren die aktuellen Personalschlüssel der Biberacher Kindertageseinrichtungen. Als Schließtage wurden dabei in der Vergangenheit die Tage gezählt, an denen die Einrichtung für die Kinder bzw. Eltern geschlossen war. Mit der Novellierung der Ausführungshinweise zur KiTaVO wurde nun eindeutig definiert, was Schließtage sind. Schließtage sind Tage, an denen die Einrichtung für Kinder und Personal geschlossen hat. Der pädagogische Tag ist somit kein Schließtag, da das pädagogische Personal an diesem Tag arbeitet. Heiligabend und Silvester sind nach dem TVöD arbeitsfreie Tage und somit ebenfalls keine Schließtage. Bisher wurden diese Tage als Schließtage gerechnet. Die Anzahl der Schließtage ist neben der täglichen Öffnungszeit der Einrichtung Grundlage für die Personalausstattung der Kindertageseinrichtungen. Die Berechnung der Personalausstattung (Mindestpersonalbedarf) unterstellt 26 Schließtage und 30 Urlaubstage. Jede Veränderung an diesen Parametern hat unmittelbar Auswirkungen auf den Personalschlüssel. Wird die Anzahl der Schließtage reduziert, erhöht sich der Personalschlüssel, wird die Anzahl der Schließtage erhöht, reduziert sich der Personalschlüssel. Steigt die Anzahl der tariflichen Urlaubstage, erhöht sich der Personalschlüssel ebenfalls.

Für die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen bedeutet diese Klarstellung eine Erhöhung der Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist. Für die Kinder in unseren Kinderkrippen erhöht sich damit die Zahl der Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist, von 21 auf 24 Tage. Für das Personal der Kindertageseinrichtungen bedeutet diese Veränderung, dass sich die Zahl ihrer frei disponiblen Urlaubstage entsprechend reduziert. Die Beibehaltung des Status Quo für die Eltern von 21 Tagen, an welchen die Einrichtungen geschlossen sind, würde für alle Einrichtungen eine Erhöhung des Personalschlüssels bedeuten. In Anbetracht des aktuellen Fachkräftemangels, nicht besetzter Planstellen und regelmäßiger Reduzierung von Öffnungszeiten wegen Personalmangel in einzelnen Einrichtungen, scheidet diese Option, unabhängig von den finanziellen Auswirkungen, aus unserer Sicht aus.

Sachliche Gründe, warum die Ganztageseinrichtungen und hospitälischen Kinderkrippen weniger Schließtage haben müssen, gibt es nicht, da auch Eltern mit Kindern in RG- bzw. VÖ-Gruppen berufstätig sind und bei einer höheren Zahl an Schließtagen vor der gleichen

Herausforderung stehen, wie Eltern mit Kindern in der Ganztagesbetreuung, bzw. Kinderkrippe. Mit der Vereinheitlichung der Anzahl der Schließtage über alle Betriebsformen der Biberacher Kindertageseinrichtungen hinweg werden alle Eltern gleichbehandelt.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Anzahl der Schließtage in den Biberacher Kindertageseinrichtungen einheitlich auf 25 Schließtage über alle Betreuungsformen hinweg festzulegen. Dieser Beschluss enthält auch zustimmungspflichtige Teile, denen der Personalrat zustimmen muss (Anteil Schließtage über 18 Tage). Unter Berücksichtigung der drei Tage (Hl.Aabend, Silvester, Päd. Tag), an denen die Einrichtungen für die Kinder zusätzlich geschlossen sind, ergeben sich über alle Angebotsformen hinweg insgesamt 28 Tage, an denen die Einrichtungen für die Kinder geschlossen sind. Nachdem die Schließtage kalenderjährlich geplant werden, erfolgt die Umsetzung der o. g. Erhöhung der Schließtage zum 01.01.2023.

Mit Beschluss des Gemeinderats über die Vereinheitlichung der Anzahl der Schließtage auf 25 Tage über alle Betriebsformen hinweg, sowie zusätzlich drei geschlossenen Tagen (Hl. Abend, Silvester und Päd. Tag) werden die Schließtage in den hospitalischen Kinderkrippen analog auf 25 Schließtage erhöht zum 01.01.2023.

Der Personalrat des Hospitals hat dieser Regelung nicht zugestimmt. Es gibt hierzu noch weiteren Beratungsbedarf.

Alexandra Mayer  
Krippenverwaltung